

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3a. Streitverkündung, § 72

- Kläger: z.B. Prozess gegen Vertretenen; Vertretener bestr. Vollmacht; StV Kl. gegen Vertreter
  - Bekl.: Generalunternehmer wird vom Bauherrn verklagt wegen Mängeln; StV Bekl. gg Subunternehmer
  - = Streitverkündung in einem „Vorprozess“ - „Folgeprozess“ kann sich anschließen
    - äußerst selten
  - **Ri prüft nicht Zulässigkeit, nur Zustellung SS**  
Ausnahme nur: Wenn Beitritt erfolgt und Beitrittsgegner Antrag nach § 71 ZPO stellt -> Zwischenstreit -> nicht geeignet für Richterklausur
  - **Beitritt des Dritten, § 74 I: Dritter („Streitverkündungsempfänger“) wird zum „Streithelfer“**  
„der Streitverkündete“
    - > § 67: Tatsachen vortragen; Bestreiten; Rechtsansichten äußern; Beweis antreten
    - > rechtl. Gehör zu allen neuen SS; wird zu den Terminen geladen
    - > Zeugenstellung bleibt erhalten (Nebenintervenient ist nie selbst Partei)
    - > im Rubrum als „Streithelfer des ...“ aufführen
    - > im Tatbestand seinen Tatsachenvortrag / Bestreiten aufführen
    - > Kostengrundentscheidung § 101 beachten
  - **kein Beitritt, § 74 II:** für den Richter nur Zustellung StV-SS, sonst nichts zu beachten
  - **Wirkung:** Interventionswirkung, § 68: Bindung tatsächlich / rechtlich
    - > außerprozessuale Erledigung normal
    - > ans. im Folgeprozess; dort Zulässigkeitsprüfung
- Verjährungshemmung, § 204 I Nr. 6 BGB**